

# RS Vwgh 2000/6/21 95/08/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §49 Abs1;

AIVG 1977 §49 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0002 E 4. Mai 1999 RS 1 (hier betreffend § 49 Abs 1 und § 49 Abs 2 AIVG idF BGBl 1994/314)

## Stammrechtssatz

Die Versagung des Anspruches auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung hängt im Sinne des § 49 Abs 2 AIVG von der wirksamen Vorschreibung einer Kontrollmeldung und diese wieder zumindest von der Möglichkeit einer Kenntnisnahme einerseits von dieser Vorschreibung, andererseits von der Belehrung über die mit der Nichteinhaltung des Kontrolltermins verbundenen Rechtsfolgen durch den Arbeitslosen ab (hier: die wirksame Vorschreibung einer Kontrollmeldung setzt jedenfalls eine ordnungsgemäße Zustellung des darüber ergangenen Schreibens an den Arbeitslosen voraus).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080302.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)